



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 15. April 2026 die 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie gemäß § 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeitig gültigen Fassung mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) und umfasst in der Gemarkung Blintrop, Flur 3, die Flurstücke 88 und 89 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 190m²:



Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Im konkreten Fall wird beabsichtigt die Satzung entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke „Am Sundern 4“ sowie „Am Sundern 6“ in einer Tiefe von ca. 3m zu erweitern, da die Eigentümer des erstgenannten Grundstückes eine Baugenehmigung für die Sanierung bei gleichzeitiger Legalisierung eines Wohnhausanbaus aus den 1960er-Jahren begehren, der in diesem Bereich zum damaligen Zeitpunkt unzulässigerweise errichtet wurde.

Die Satzungsänderung lag in der Zeit vom 15. Januar 2026 bis einschließlich 13. Februar 2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls in diesem Zeitraum. Stellungnahmen, die eine Änderung der Planunterlagen notwendig machen, gab es nicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die 3. Änderung der Satzung nebst Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Rathaus Altbau, 2.OG - Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 20. April 2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister